

Wahlleistungsvereinbarung „Wahlleistungszimmer“

Stand: 2025

zwischen

Anrede

Vorname Name

Straße

PLZ Ort

und

Hümmling Hospital Sögel gGmbH

Mühlenstraße 17

49751 Sögel

Fachabteilung
Aufnahmenummer

Unterbringung in einem **1-Bett-Zimmer** nach Maßgabe der folgenden Leistungsbeschreibung:

	Preis pro Berechnungstag mit WC und Dusche		Preis pro Berechnungstag ohne WC und Dusche	
Allgemeinchirurgie, Visceralchirurgie, Unfallchirurgie, Orthopädie, Neurochirurgie	62,15 €		57,74 €	
Innere Medizin, Kardiologie, Gastroenterologie, Geriatrie	62,15 €		57,74 €	
Gynäkologie/Geburtshilfe	62,54 €		-	
Geburtshilfe – Familienzimmer Komfort	68,84 €		-	
Geburtshilfe – Familienzimmer Classic	62,54 €		-	

Sollte es notwendig sein, in einem 1-Bett-Zimmer einen weiteren Patienten unterzubringen, wird ab diesem Zeitpunkt der 2-Bett-Zimmer-Zuschlag erhoben.

Unterbringung in einem **2-Bett-Zimmer** nach Maßgabe der folgenden Leistungsbeschreibung:

	Preis pro Berechnungstag mit WC und Dusche		Preis pro Berechnungstag ohne WC und Dusche	
Allgemeinchirurgie, Visceralchirurgie, Unfallchirurgie, Orthopädie, Neurochirurgie	29,50 €		27,62 €	
Innere Medizin, Kardiologie, Gastroenterologie, Geriatrie	29,50 €		27,62 €	
Gynäkologie/Geburtshilfe	26,80 €		-	

Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson

45,00 € Entgelt pro Berechnungstag

Sonstige Wahlleistung: _____

Hinweise:

- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.

Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V, etc. diese Kosten deckt.

Datum – Unterschrift Hümmling Hospital

Unterschrift Patient/gesetzl. Vertreter

Ich handle als Vertreter mit Vertretungsvollmacht.

Vertreter mit Vertretungsvollmacht